

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/436/2008/I-OR
Einreicher:	Ortschaftsräte/ Bürgeranliegen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.11.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	20.11.2008				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	20.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.12.2008				

Titel:

Budgetierung der Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2009

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Budgetierung der Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2009 in Höhe von 79.800,- EUR mit der Darstellung der Verteilung gemäß den Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 87 Abs. 2 i.V.m u. § 17 Abs. 5 Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Finanzbedarf/Finanzierung:

HHST 00110.60000; HHST 00110.60200; HHST 36600.61021;
 HHST 36600.61022; HHST 36600.71800

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung.

Die Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 87 Abs. 2 i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, § 17 Abs.5, gibt den Städten die Möglichkeit, den Ortschaften das Recht zu übertragen, ortschaftsbezogene Aufgaben selbst zu erledigen.

Der Stadtrat gewährt für diese Aufgabenerledigung finanzielle Mittel, über die der Ortschaftsrat nach Beschluss selbst verfügen kann.

Die Ortschaften erhalten dafür erstmals 2009 ein eigenes Budget in Höhe von 79.800 EUR.

zu 1:

Da es eine absolut gerechte Verteilung des Finanzbudgets nicht gibt, müssen Festlegungen zur Verteilung getroffen werden, die dem Gerechtigkeitsgrundsatz möglichst nahe kommen

Auf Grund der in den letzten Jahren geschlossenen Eingemeindungs- bzw. Fusionsverträgen sind die betreffenden Ortschaften gesondert zu behandeln.

Mittel- und langfristig sollen die Budgets der Ortschaften nach gleichen Verteilgrundsätzen berechnet werden.

Da die zu betrachtenden anderen Ortschaften große Unterschiede in der Bevölkerungszahl zu verzeichnen haben, wird vorgeschlagen, diese in 3 unterschiedliche Größengruppen zu fassen.

Für die Aufgaben, die in allen Ortschaften gleichermaßen anstehen (z. B. Repräsentation), sollen alle Ortschaften einen Grundbetrag erhalten.

Der zweite Teil des Gesamtbudgets soll durch einen flexiblen Betrag gebildet werden.

Während der Grundbetrag von der Größengruppe (Einteilung in Einwohnergruppe) abhängt, soll der flexible Betrag an die konkrete Einwohnerzahl gebunden werden.

- Gruppe 1: bis 500 Einwohner mit Grundbetrag von 700 EUR
- Gruppe 2: zwischen 500 bis 5000 Einwohner mit Grundbetrag von 1.000 EUR
- Gruppe 3: über 5000 Einwohner mit Grundbetrag von 2.000 EUR

Ortsteile und Einwohner per 30.6.2008 (Grundlage für Haushaltsjahr 2009):

Törten	2.573
Mildensee	2.121
Waldersee	2.615
Großkühnau	989
Kleinkühnau	1.716
Kochstedt	4.338
Mosigkau	2.177
Kleutsch	434
Sollnitz	263
Brambach	369
Rodleben	1.571
Roßlau	11.445
Meinsdorf	1.666
Mühlstedt	193
Streetz/Natho	343

Der Stadtrat beschließt über die Höhe des Grundbetrags und den flexiblen Betrag (Betrag je Einwohner) entsprechend der Maßgabe des Haushaltes.

Auf der Grundlage des Verteilerschlüssels ergibt sich für 2009 folgendes Budget (Ortsteile und Einwohner per 30.6. des Jahres vor dem jeweiligen Budgetierungsjahr). –Anlage1-

Da im derzeitigen Haushalt der Stadt einige Fachämter finanzielle Mittel für die Ortschaften planen, die den oben geschilderten Verwendungsgrundsatz nach Gemeindeordnung und Hauptsatzung erfüllen und kaum oder wenig auf fachspezifischen Entscheidungen beruhen, werden im Jahr 2009 einmalig bestimmte Mittel dargestellt, die bei einzelnen Ortschaften das Budget erhöhen und damit die Vergabe der Mittel nach Wertung und Abstimmung in die Verfügungsgewalt der Ortschaften legen.

Zu 2. Verwendungsrichtlinien:

gesetzliche Grundlagen:

Bei der Verwendung der den Ortschaften vom Stadtrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind von den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zu beachten.

Die Zuwendungen der Stadt sind Leistungen im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Als Verwendungszweck kommen in Frage:

die Repräsentation der Ortschaften, die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft, die Pflege von Partnerschaften und Patenschaften und die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Ortschaften. Die anderen Regelungen des § 17 der Hauptsatzung bleiben unbenommen gültig.

Die Verwendung des Ortschaftsbudgets obliegt dem Ortschaftsrat bei Einzelbeträgen über 50 EUR nach Beschluss.

Ortschaften können im Rahmen ihres Budgets Teile davon innerhalb des Budgetjahres (Haushaltsjahr) auf andere Ortschaften übertragen, wenn die jeweiligen Ortschaftsräte darüber einen Beschluss gefasst haben.

Der Ortschaftsrat ist keine juristische Person und kann somit keine Verpflichtungen eingehen.

Der Vollzug der oben genannten Beschlüsse liegt beim Oberbürgermeister, der dafür auf seine Verwaltung zurückgreift.

Die Abwicklung erfolgt durch das Amt für Gebietsangelegenheiten und Ortschaften.

Der Oberbürgermeister hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse zu überprüfen und vollzieht nicht bei Beanstandungen.

Verfahren:

Vor der Beschlussfassung im Ortschaftsrat sind die Anträge zur Überprüfung der haushaltsführenden Stelle (Amt 12) vorzulegen.

Amt 12 prüft die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen.

Die Abwicklung der Zuwendungen erfolgt durch Amt 12.

Weder die Mitglieder des Ortschaftsrates noch der Ortsbürgermeister haben Befugnisse über die Haushaltsstelle bzw. das Budget. Sie können insbesondere keine Verträge unterschreiben. Vertragspartner ist die Stadt Dessau-Roßlau.

Alle Verpflichtungen aus Verträgen, die für die Ortschaft geschlossen werden, sind in vollem Umfang aus dem Budget zu bestreiten.

Diese Regelungen treten mit Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft, frühestens jedoch ab 1.1.2009.

Anlage 2:

1. Übersicht des Budgetrahmens der Ortschaften mit Buchungsgrundlagen
2. Übersicht über die Bereitstellung finanzieller Mittel durch die Fachämter für die jeweiligen Ortschaften sowie über Gebäude und Anlagen, die z. Z. in öffentlicher Bewirtschaftung (Eigentum, Miete oder Pacht) in den Ortschaften sind